

Vereinbarung

zwischen dem Regierungsrat des Kantons Solothurn und der Stadt Solothurn über die finanzielle Abgeltung der Tätigkeiten der Polizei Stadt Solothurn

vom 19. November 2019

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn und der Gemeinderat der Stadt Solothurn – gestützt auf § 23 Absatz 2 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990¹ -

treffen folgende Vereinbarung:

1. Die Tätigkeit der Polizei Stadt Solothurn wird vom Kanton jeweils am Ende des Monats Juni mit 1'050'000 Franken entschädigt.
2. Der in Ziffer 1 genannte Betrag bleibt mindestens während der ersten drei Jahre ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung unverändert.
3. Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Sie kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Vom Gemeinderat der Stadt Solothurn am XXX genehmigt.

Vom Regierungsrat am 19. November 2019 genehmigt.

¹ BGS 511.11